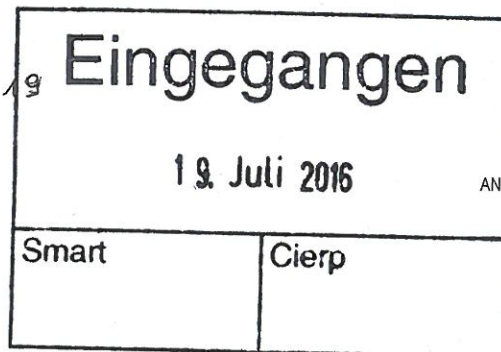




Deutsches Patent- und Markenamt • 07738 Jena

Agimero GmbH
Greschbachstr. 29
76229 Karlsruhe



HAUSANSCHRIFT Goethestraße 1, 07743 Jena
POSTANSCHRIFT 07738 Jena
BEARBEITET VON Frau Roth
TEL +49 3641 40 - 5621
FAX +49 3641 40 - 5800
INTERNET www.dpma.de
ANMELDER/INHABER Agimero GmbH, 76229 Karlsruhe
AKTENZEICHEN 402015201878.9



Bitte Aktenzeichen und Anmelder/Inhaber bei allen Eingaben und Zahlungen angeben!

IHR ZEICHEN 2015060514290600WA

ERSTELLT AM 06.07.2016

Betr.: Eintragung der Designanmeldung 402015201878.9 in das Designregister

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben bezeichneten Designverfahren übersende ich Ihnen anliegend die Eintragungs-
urkunde(n).

Die Eintragung wird in der amtlichen Publikations- und Registerdatenbank des Deutschen Patent- und
Markenamtes (DPMAregister) unter der Adresse <http://register.dpma.de> bekannt gemacht.

Darüber hinaus wird die Eintragung im Designblatt voraussichtlich am 29.07.2016 bekannt gemacht.
Das Designblatt kann unter der o.g. Internetadresse heruntergeladen werden.

Die Schutzdauer beträgt vorbehaltlich der jeweiligen Aufrechterhaltung 25 Jahre, gerechnet ab dem
Anmeldetag. Das Erreichen dieser Höchstschutzdauer ist von der Zahlung der Aufrechterhaltungs-
gebühr am Ende einer jeden fünfjährigen Schutzperiode abhängig. **Die erste Aufrechterhaltungs-
gebühr wird fällig am 30.06.2020.**

Weitere Informationen darüber, wie Sie den Schutz aufrecht erhalten können, entnehmen Sie bitte
den anliegenden Hinweisen.

Designstelle



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hinweise zu Erstreckung und Aufrechterhaltung

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Einhaltung der u.g. Zahlungsfristen selbst Sorge zu tragen haben!

(1) Erstreckung

Wenn Sie bei Einreichung der Anmeldung einen Antrag auf Aufschiebung der Wiedergabe nach § 21 Abs. 1 Satz 1 DesignG gestellt haben, genießen Sie innerhalb von 30 Monaten nach dem Anmeldetag zunächst nur Nachahmungsschutz, vgl. § 38 Abs. 3 DesignG. Haben Sie eine ausländische oder Ausstellungspriorität in Anspruch genommen, so beginnt die 30-Monatsfrist bereits mit dem Prioritätstag. Wollen Sie den Schutz auf die 25-jährige Schutzdauer erstrecken, so müssen Sie innerhalb der 30-monatigen Aufschiebungsfrist die Erstreckungsgebühr entrichten.

Haben Sie bei der Anmeldung von der Möglichkeit der Einreichung eines flächenmäßigen Designabschnittes Gebrauch gemacht, müssen Sie innerhalb der Aufschiebungsfrist zudem eine Wiedergabe des Designs (§ 21 Abs. 2 DesignG) einreichen. Diese begründet nach der Nachholung der Bekanntmachung der Wiedergabe anstelle des flächenmäßigen Designabschnittes den Designschutz.

(2) Aufrechterhaltung

Die 25-jährige Schutzdauer gliedert sich in fünf Schutzperioden zu je fünf Jahren. Zu Ende einer jeden Schutzperiode muss der Schutz durch Zahlung der Aufrechterhaltungsgebühr aufrecht erhalten werden, um die Höchstschutzdauer zu erreichen.

Die Aufrechterhaltungsgebühr ist jeweils am letzten Tag des Monats fällig, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Anmeldetag fällt. Frühestens ein Jahr vor Fälligkeit, spätestens bis zum Ablauf des zweiten Monats nach Fälligkeit kann die Aufrechterhaltungsgebühr ohne Verspätungszuschlag gezahlt werden. Danach ist die Aufrechterhaltung noch bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Fälligkeit durch Zahlung der Aufrechterhaltungsgebühr mit Verspätungszuschlag möglich.

Beispiel für Aufrechterhaltung des Schutzes für das 6. bis 10. Schutzjahr:

Anmeldetag	15.01.2013
Fälligkeit der Aufrechterhaltungsgebühr	31.01.2018
Aufrechterhaltungsgebühr frühestens	31.01.2017
Aufrechterhaltungsgebühr spätestens	31.03.2018
Aufrechterhaltungsgebühr mit Zuschlag spätestens	31.07.2018

Die vorstehenden Daten dienen ausschließlich als Rechenbeispiel. Sie haben keinen Bezug zu Ihrem Schutzrecht. Zur Berechnung der Fristen für Ihr Design müssen Sie dessen Anmeldetag zu Grunde legen. Für die weiteren Stufen der Aufrechterhaltung sind jeweils fünf Jahre hinzuzurechnen.